

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 41/13 B

L 8 SO 27/09 KL (LSG Sachsen-Anhalt)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Sachsen-Anhalt,
Neustädter Passage 15, 06122 Halle,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Februar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß**
und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 25. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 413 500,02 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Schiedsstelle bei dem Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt über die Festsetzung eines Investitionsbetrags nach § 75 Abs 5 Satz 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Die Klägerin betreibt eine nach Landesrecht nicht geförderte Pflegeeinrichtung mit 149 Plätzen, seit 2002 aufgeteilt in 81 Plätze der vollstationären Altenhilfe und 68 Plätze in einer ausgegliederten, selbständigen Betriebsstätte für Demenzerkrankte. Für die Einrichtungen hat sie mit den Pflegekassen einen Versorgungsvertrag geschlossen. Im Juni 1999 schlossen die Beteiligten eine Vereinbarung über die Übernahme von Investitionskosten in Höhe von 38,06 DM (19,46 Euro) pro Pfl egetag nach § 93 Abs 2 und Abs 7 Satz 4 Bundessozialhilfegesetz (*heute § 75 Abs 3 und Abs 5 Satz 3 SGB XII*). In der Folgezeit veräußerte die Klägerin die ursprünglich in ihrem Eigentum stehende Pflegeeinrichtung an eine Gesellschaft in Luxemburg, die die Einrichtung ihrerseits an die Alleingesellschafterin der Klägerin vermietete, die wiederum einen Mietvertrag über das Objekt mit ihrer Tochtergesellschaft abschloss. Die Klägerin mietete die Einrichtung von dieser Gesellschaft mit Vertrag vom 31.1.2006.
- 3 Im April 2008 unterbreitete der Beklagte der Klägerin den Vorschlag, den Investitionsbetrag nur noch in Höhe von 16,82 Euro pro Pfl egetag zu zahlen und beantragte einen Monat später bei der Schiedsstelle eine entsprechende Festsetzung, während die Klägerin die Fortschreibung des bisherigen Investitionsbetrags (19,46 Euro) beantragte. Die Schiedsstelle setzte den Investitionsbetrag ab 6.5.2008 (Eingang des Antrags des Beklagten bei der Schiedsstelle) auf 16,82 Euro pro Pfl egetag fest (*Entscheidung vom 28.4.2009*). Die hiergegen erhobene Kl age ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Sachsen-Anhalt vom 25.6.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der festgesetzte Investitionsbetrag decke die Kosten für betriebsnotwendige Anlagen und deren Ausstattung. Die von der Klägerin begehrten Investitionskosten seien unter mehreren Gesichtspunkten nicht plausibel dargelegt worden. Soweit die Klägerin darauf abstelle, die von ihr tatsächlich gezahlten Kosten für den Mietgegenstand seien in Bezug auf die Instandhaltung maßgebend, könne sie ua den Nachweis von marktbedingten Miet- und Instandhaltungskosten auf der Grundlage des Mietvertrags über den Mietgegenstand vom 31.1.2006 nicht erbringen. Insoweit falle bereits auf, dass die sich rechnerisch aus dem vorgelegten Mietvertrag ergebenden Beträge nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nicht gelebt, sondern die tatsächlichen Werte von der Schiedsstelle in Verletzung ihrer Pflichten nicht festgestellt worden seien.
- 4 Mit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG macht die Klägerin Verfahrensfehler und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Als Verfah-



rensfehler rügt sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil das LSG der Schiedsstelle zwar eine Verletzung ihrer Pflichten dadurch vorwerfe, dass sie die tatsächlichen Miet- und Instandhaltungskosten nicht ermittelt habe, dies aber nicht zum Anlass genommen habe, den angegriffenen Schiedsspruch aufzuheben und das Verfahren an die Schiedsstelle zurückzuverweisen. Daneben habe das LSG entscheidenden Vortrag nicht in der gebotenen Weise zur Kenntnis genommen, bzw habe es verhindert, dass dieser Vortrag in die erforderliche Sachverhaltsermittlung durch die Schiedsstelle einbezogen werde. Sie (die Klägerin) habe mit Schriftsatz vom 5.6.2013 die Eigentums- und Mietverhältnisse detailliert dargelegt. Wäre der Schiedsspruch aufgehoben und das Verfahren an die Schiedsstelle zurückverwiesen worden, hätte diese das Vorbringen zur tatsächlichen Vertragskonstruktion ihrer (erneuten) Entscheidung zugrunde legen können. Auch habe das LSG nicht darauf hingewiesen, dass es - zu Unrecht - die mietvertraglich vereinbarten Miet- und Instandhaltungskosten für unerheblich halte. In Fällen, in denen das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen wolle, mit dem auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbevollmächtigter nicht zu rechnen brauche, sei ein solcher richterlicher Hinweis geboten. Um einen solchen Fall habe es sich hier gehandelt.

- 5 Schließlich habe die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung. Sie werfe folgende Rechtsfrage auf:

"Hat das LSG einen Schiedsspruch im Sinne von § 77 Abs 1 Satz 2, § 80 SGB XII aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Schiedsstelle zurückzuverweisen, wenn die Schiedsstelle nach Überzeugung des LSG in Verletzung ihrer Pflichten die tatsächlichen Miet- und Instandhaltungskosten nicht ermittelt hat?"

II

- 6 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet bzw dargelegt sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 7 Die geltend gemachten Verfahrensfehler sind nicht schlüssig dargelegt. Dies gilt zunächst für die behauptete Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das von der Klägerin insoweit zur Begründung herangezogene Zitat der LSG-Entscheidung: "Insoweit fällt bereits auf, dass die sich rechnerisch aus dem vorgelegten Mietvertrag ergebenden Beträge nach dem eigenen Vortrag der Klägerin nicht gelebt, sondern die tatsächlichen Werte von der Schiedsstelle in Verletzung ihrer Pflichten nicht festgestellt worden sind", ist nach der Sachverhaltsdarstellung der Klägerin in der



Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gerade nicht die Auffassung des LSG, sondern - wie auch der hierzu korrespondierende Vortrag im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren - ihr eigener Vortrag, den das LSG nur wiedergibt, ohne ihn sich zu eigen zu machen. Dass das LSG dabei in seinem Urteil nicht den Konjunktiv verwendet hat, ist lediglich eine grammatikalische Ungenauigkeit. Dies untermauert auch die von der Klägerin selbst wiedergegebene Aussage des LSG, Verfahrensfehler in Bezug auf die Entscheidung der Schiedsstelle seien nicht erkennbar.

- 8 Nicht nachvollziehbar ist, inwieweit hierdurch das rechtliche Gehör verletzt sein soll. Denn mit der in diesem Zusammenhang geäußerten Auffassung, das LSG hätte den Schiedsspruch wegen unterlassener Ermittlungen der Schiedsstelle aufheben und diese "verpflichten" müssen, ihr den erforderlichen Vortrag zu ermöglichen, wird gerade keine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das LSG selbst dargetan, sondern, wie im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren, nur eine Verletzung der der Schiedsstelle auferlegten Pflichten geltend gemacht.
- 9 Auch mit der Behauptung, das LSG habe ihren Vortrag nicht "in der gebotenen Weise" zur Kenntnis genommen und dadurch eine nachträgliche Sachverhaltsermittlung durch die Schiedsstelle verhindert, wird keine schlüssige Verletzung rechtlichen Gehörs bezeichnet. Denn die Klägerin behauptet dadurch gerade nicht, dass das LSG ihren Vortrag (überhaupt) nicht, sondern dass es ihn nicht richtig berücksichtigt habe; damit wirft sie dem LSG lediglich eine falsche rechtliche Wertung vor. Dies ist aber nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde.
- 10 Soweit schließlich ein Verstoß gegen die Hinweispflicht (§ 106 SGG) und gegen § 128 Abs 2 SGG geltend gemacht wird, ist der Vortrag der Klägerin ebenfalls unschlüssig. Es gibt keinen allgemeinen Verfahrensgrundsatz, der das Gericht verpflichten würde, die Beteiligten vor einer Entscheidung auf eine in Aussicht genommene rechtliche und tatsächliche Würdigung hinzuweisen oder die für die richterliche Überzeugungsbildung möglicherweise leitenden Gesichtspunkte zuvor mit den Beteiligten zu erörtern (*BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1*). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der vom Gericht angenommene Standpunkt dem Verfahren eine überraschende Wende gibt. Um aufzuzeigen, dass ein Verfahrensbeteiligter von der Entscheidung des Gerichts überrascht worden sein könnte, muss dargelegt werden, dass die Entscheidung nach bisherigem Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*BSG, Beschluss vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B*). Dies hat die Klägerin aber nicht getan. Ihrem eigenen Vortrag ist zu entnehmen, dass sich schon die Schiedsstelle mit der mietvertraglichen Konstruktion befasst und sie nicht als taugliche Grundlage ihrer Entscheidung angesehen hat. Die Eigentums- und Mietverhältnisse wurden von der Klägerin - wie sie selbst angibt - sodann im Verfahren vor dem LSG detailliert dargelegt. Weshalb es nach diesem Verfahrensgang nicht vorhersehbar gewesen sein soll, dass das LSG im Rahmen seiner Würdigung die Vertragskonzeption ebenfalls nicht für geeignet hält, wird von der Klägerin nicht nachvollziehbar begründet.



- 11 Eine grundsätzliche Bedeutung ist ebenfalls nicht ausreichend dargelegt worden. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss deshalb anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Zwar formuliert die Klägerin eine Rechtsfrage; ihrem Vortrag lässt sich nach oben Gesagtem aber nicht entnehmen, dass das LSG seiner Entscheidung eine Pflichtverletzung der Schiedsstelle zugrunde gelegt hat, sodass es nicht nachvollziehbar ist, weshalb die aufgeworfene Frage überhaupt entscheidungserheblich sein soll. Zudem behauptet die Klägerin zwar, dass eine Zurückverweisung an die Schiedsstelle erforderlich gewesen wäre; Ausführungen zur Rechtslage unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen fehlen jedoch. Solche wären insbesondere deshalb erforderlich, weil die Schiedsstelle nach der gesetzlichen Regelung (§ 77 Abs 1 Satz 5 SGB XII) nicht am Gerichtsverfahren beteiligt war - auch nicht als Beigeladene - und es deshalb einer besonderen Begründung bedarf, dass bzw weshalb sie zur erneuten Verhandlung und Entscheidung verpflichtet werden kann. Schließlich hätte die Klägerin aufzeigen müssen, dass sie beim LSG bereits eine solche "Zurückverweisung" an die Schiedsstelle beantragt hat, ihr Vortrag bzw ihr Antrag zumindest so hätte ausgelegt werden müssen oder jedenfalls im folgenden Revisionsverfahren ein solcher Antrag noch gestellt werden könnte. Hieran fehlt es gänzlich.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung, die Festsetzung des Streitwerts auf §§ 40, 42 Abs 1 Satz 1, § 47 Abs 3, § 52 Abs 1 Gerichtskostengesetz.

